



**Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft
für das Auswahlverfahren im Studiengang „International
Marketing and Sales (Master of Arts)“ (konsekutiv)**

vom 22. April 2024

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Abs. 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253) hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 10. April 2024 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Form des Antrags.....	3
§ 3 Sprachnachweise.....	3
§ 4 Auswahlkriterien	4
§ 5 Eignungsfeststellungsprüfung	4
§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung.....	4
§ 7 Inkrafttreten	5

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang International Marketing and Sales gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung (ZUL_RAHMEN_MA) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Nachstehende spezielle Regelungen gelten ergänzend für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „International Marketing and Sales“ im ersten und höheren Fachsemester.

§ 2 Form des Antrags

- (1) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) in amtlich beglaubigter Kopie,
 - b. das Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in amtlich beglaubigter Kopie,
 - c. der Nachweis oder die Nachweise über eine vorhandene fachspezifische Berufsausbildung, fachspezifische Berufstätigkeit und andere fachspezifische praktische Tätigkeiten in amtlich beglaubigter Kopie, sofern deren Vorliegen im Rahmen einer möglichen Bonierung geltend gemacht wird; berücksichtigt werden hierbei nur diejenigen Ausbildungen oder Tätigkeiten, die nach dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses absolviert oder erworben wurden.
 - d. der Nachweis über die Sprachqualifikation,
 - e. die Übersicht der im ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss erlangten ECTS-Leistungspunkte in amtlich beglaubigter Kopie und
 - f. der Nachweis über den erfolgreich abgelegten GMAT.
- (2) Das Zulassungsamt kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (3) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind das Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie beim Zulassungsamt einzureichen und der Semesterbeitrag in der im Zulassungsbescheid angegebenen Höhe zu überweisen. Weiterhin sind im Rahmen dieser Frist online im Bewerberportal die Mitteilung über die Krankenversicherung vorzunehmen und ein aktuelles Passbild im vorgegebenen Format hochzuladen.
- (4) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 3 Sprachnachweise

- (1) Bei Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, ist ein Nachweis über die englische Sprachqualifikation vorzulegen, der das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) bestätigt.
- (2) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist ein Nachweis über die deutsche Sprachqualifikation vorzulegen, der das Niveau A2 des GER bestätigt.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann von den Sprachanforderungen abgewichen werden, wenn die Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit bei Aufnahme des Studiums je nach Studienzweck differenzieren (z.B. Kooperationsvereinbarungen)

§ 4 Auswahlkriterien

Die nach Abzug der Vorabquoten zu vergebenden Studienplätzen werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Gesundheitsmanagement oder einem verwandten Fach mit einem überdurchschnittlichen Abschluss (Mindestnote 2,5) und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten. Bewerbende mit einem überdurchschnittlichen Abschluss und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet der Koordinator des Studiengangs in Absprache mit dem Prüfungsausschuss des Studiengangs.
- b. Es müssen im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mindestens die Hälfte der ECTS-Leistungspunkte im Bereich der Wirtschaftswissenschaften erworben worden sein. Ein entsprechender Nachweis kann auch über vergleichbare oder gleichwertige Leitungen erbracht werden, über dessen Anerkennung die Auswahlkommission entscheidet.
- c. Im Falle eines ausländischen Hochschulabschlusses muss dieser von einer ausländischen Hochschule stammen, die gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewertet ist. Die akademische Studiendauer sollte in diesem Fall mindestens 3 Jahre betragen und die Gesamtausbildung (Schule und Studium) mindestens 15 Jahre.
- d. Sonstige Leistungen:
 1. Eine fachspezifische Berufsausbildung, fachspezifische Berufstätigkeit und andere fachspezifische praktische Tätigkeiten.
 2. Der Nachweis über den erfolgreich abgelegten Graduate Management Admission Test (GMAT) mit der Mindestpunktzahl 600 oder 555 Punkten bei GMAT Focus Edition.
- e. die erforderlichen Sprachnachweise,
- f. Ergebnis der Auswahlgespräche.

§ 5 Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Zur Eignungsfeststellungsprüfung werden die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die zum genannten Stichtag ihre vollständigen Unterlagen fristgerecht und vollständig eingereicht und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

(2) Die Eignungsfeststellungsprüfung umfasst eine zu protokollierende mündliche Prüfung, die von der Bewerberin oder vom Bewerber bestanden werden muss. Die Prüfung wird von einem Professor des Studiengangs und einen Beisitzer durchgeführt.

(3) Der Studiengang kann vor Beginn des Bewerbungszeitraums beschließen, dass auf die Durchführung einer Eignungsfeststellungsprüfung verzichtet wird.

§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:

- a. die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a und
- b. die sonstigen Leistungen nach § 4 Abs. 1 d, welche die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses um bis zu 0,3 (in Stufen von 0,1) verbessern können (Bonus).

(2) Zur Bildung der Rangfolge wird der ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des

berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Studiengang „International Marketing and Sales (Master of Arts)“ (konsekutiv) vom 23. Juni 2015 in der Fassung vom 15. Juli 2021 tritt mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 außer Kraft.

Aalen, den 22. April 2024

Prof. Dr. Harald Riegel

Rektor